



Satzung des Vereins

Lernen fürs Leben Siegen e.V.

Stand: 12. Mai 2023

Vorbemerkung: In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung o.ä. vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr †

1. Der Verein trägt den Namen „Lernen für's Leben Siegen e.V.“. Er ist unter der Nr. VR 6823 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Siegen, Wildweg 3, 57078 Siegen-Birlenbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins †

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei der Erziehung und Bildung für Menschen mit Förderbedarf.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung und/oder Trägerschaft einer Heilpädagogischen Schule auf der Grundlage der Pädagogik und Sozialwissenschaft Rudolf Steiners im Raum Siegen. Mit „Heilpädagogischer Schule“ ist dabei eine Förderschule im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen gemeint, die als Ersatzschule eigener Art betrieben werden soll. Sie soll die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Geistige Entwicklung und Emotionale und soziale Entwicklung umfassen. Sofern schulrechtliche Vorschriften oder behördliche Entscheidungen es erlauben, können je nach Weiterentwicklung des Schulkonzeptes im Einzel- oder Regelfall auch Schüler und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in dieser Schule aufgenommen werden.
3. Ferner gehört zu den Aufgaben die Förderung der Ausbildung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern im Sinne der Pädagogik und der Sozialwissenschaft Rudolf Steiners.
4. Der Verein kann Vorträge, Seminare und künstlerische und handwerkliche und wissenschaftliche Kurse sowie sonstige Weiterbildungsveranstaltungen für Eltern und andere Interessierte durchführen.
5. Der Verein kann seine Zwecke auch als nichtschulischer Träger sonstiger Einrichtungen freier Arbeit auf pädagogischem, sozialem oder sozial-pädagogischem Feld erfüllen.
6. Die Satzung enthält verschiedene Regelungen für den Fall, dass der Verein in die Rechte und Pflichten einer Schulträgerschaft eintritt. Unabhängig davon gelten die übrigen Regelungen dieser Satzung auch schon vor Ausübung einer Schulträgerschaft.

§ 2a Grundsätze der Pädagogik, Selbstverwaltung und Gemeinschaftsbildung †

1. Ausgehend von der Tatsache, dass das gesamte Leben heute von einer Pluralisierung und Individualisierung gekennzeichnet ist, zentrale Orientierungen ihre Richtkraft verlieren und bewährte soziale Formen zerbrechen, wollen die im Verein zusammengeschlossenen Menschen

eine Gemeinschaft bilden, die allen, insbesondere aber den betreuten Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre Persönlichkeit voll zu entfalten.

2. Grundlage dafür ist eine intensive Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus. Erziehungsrechte sowie Lehrer und Lehrerinnen und Mitarbeitende finden sich schicksalhaft zusammen und sind aufgefordert, miteinander zu lernen und um die richtigen Wege zu ringen.
3. In der Pädagogik und Sozialwissenschaft Rudolf Steiners, die miteinander in engem Sinnzusammenhang stehen, sehen die Vereinsmitglieder die wichtigsten zukunftssträchtigen Elemente für das Gelingen der in Absatz 1 und 2 genannten Prozesse und den Betrieb einer in dieser Art gewollten Schule. Die Schulpädagogik Rudolf Steiners findet ihren Sinn nur im Streben nach der Dreigliederung des sozialen Organismus, also in Einrichtungen des „freien Geisteslebens“, deren Mitarbeitende ihre Tätigkeit im Sinne des Selbstverwaltungsbegriffes Rudolf Steiners verstehen.
4. In diesem Sinne soll die Teilnahme an der Mitarbeit im Schulleben alle Beteiligten befähigen, am Gemeinwohl mitzuwirken. Mitarbeit heißt, sich verbinden mit einer Teilaufgabe, die das Ganze betrifft. Dieses Sichverbinden bringt ein intensives Erleben des Ganzen in seinem Werden zu neuer Gestalt. Die gegenseitige Wahrnehmung der Arbeit des Anderen setzt Vorurteilslosigkeit und Bescheidenheit im Umgang voraus. Offene Begegnung beflügelt neue Entwicklungen, Respekt vor der Freiheit des Anderen ermöglicht, dass Entscheidungen bewusst, mutig und verantwortungsvoll gefällt werden.
5. Als „Erziehungsberechtigter“ im Sinne dieser Satzung gelten, abweichend von sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die Erwachsenen, betreuenden Menschen, die im pädagogischen Schulverhältnis als Hauptansprechpartner der Schule autorisiert sind. Dies können insbesondere Eltern und Betreuer der Kinder sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit ↑

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft ↑

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die den Verein aktiv fördern möchte. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Name, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform (E-Mail genügt).
2. a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Vorstand muss vor seiner Entscheidung die Beratung der Lehrerkonferenz dazu einholen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fas-

sung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- b. Sämtliche Lehrkräfte und sonstige feste Mitarbeitende der Schule können nach Abschluss ihres Arbeitsvertrages durch einseitige Beitrittserklärung in Textform Vereinsmitglied werden; einer Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand bedarf es hier nicht.
 - c. Ebenso können Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern sowie volljährige Schülerinnen und Schüler, die die vom Verein getragene Schule/ Einrichtung besuchen, nach Abschluss des Schulvertrages durch einseitige Beitrittserklärung in Textform Vereinsmitglied werden; einer Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand bedarf es auch hier nicht.
 - d. Mit der rechtswirksamen Beendigung des Arbeitsvertrages von Lehrkräften oder sonstigen festen Mitarbeitenden der Schule bzw. mit der rechtswirksamen Beendigung des Schulvertrages wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft automatisch um in eine Fördermitgliedschaft nach § 4 Ziffer 5.
3.
 - a. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden.
 - b. Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.
 4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder aberkennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ansonsten alle Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder.
 5. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand, er muss dabei die vorherige Beratung der Lehrerkonferenz einholen. Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand abgesprochen und festgelegt. Dabei ist entsprechend § 7 Ziffer 1. auch Beitragsfreiheit möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft †

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß §5, Abs.3 und 4
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende.
3.
 - a. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied be-

kanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

- b. Ferner kann ein Mitglied von der Mitgliederliste nach Entscheidung des Vorstands gestrichen werden, wenn es seine postalische Adresse geändert hat, ohne dies dem Vorstand mitzuteilen und der Vorstand die neue Adresse auch über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt nicht herausfinden konnte.
4.
 - a. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.
 - b. Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein ↑

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.
2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Der Vorstand muss vor seiner Entscheidung die Beratung der Lehrerkonferenz dazu einholen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.
5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
6. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge / weitere Pflichten der Mitglieder ↑

1.
 - a. Grundsätzlich wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - b. Abweichend von Ziffer 1. a) kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben und wann dieser fällig wird. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.
3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane ↑

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Sobald der Verein in die Rechten und Pflichten einer Schulträgerschaft eingetreten ist, kommen folgende Organe hinzu:

- die Lehrerkonferenz
- die Arbeitskreise.

§ 9 Mitgliederversammlung ↑

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In den ersten 3 Kalenderjahren nach Gründung des Vereins soll in jedem Halbjahr eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine Email-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail / des Briefes durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Ergänzungen zur Tagesordnung aufzunehmen, die die Neuwahl, Abwahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern zum Inhalt hat. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung in allen anderen Fällen und die endgültige Tagesordnung und übersendet diese - falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben - (wie oben beschrieben) bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte und Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies

in der Mitgliederversammlung beantragt.

7. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, also nicht die Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur für maximal 1 anderes Mitglied dessen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
8.
 - a. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
 - b. Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Ein Ausnahmefall ist der Wunsch der Lehrerkonferenz zur Einladung von Nichtmitgliedern (Gästen), dem seitens des Vorstandes stattzugeben ist.
10.
 - a. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen: Der Vorstand informiert alle Mitglieder (auch die Fördermitglieder, die allerdings auch beim Umlaufverfahren nicht stimmberechtigt sind) in Textform entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das ordentliche Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.
 - b. Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung [↑]

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden, auch in hybrider Form. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.
2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
3. Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und

unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

Es ist technisch seitens des Vorstandes sicherzustellen, dass alle Mitglieder gleichzeitig an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen können.

4. a. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.
- b. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.
5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung [↑]

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung des Vereins
6. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung [↑]

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden,
 - wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder
 - wenn die Einberufung von
 - a. 20 % aller Mitglieder oder
 - b. von der Lehrerkonferenz oder
 - c. von einem Arbeitskreisschriftlich (E-Mail, Fax usw. genügen nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung

bekanntzugeben.

3. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Email oder Fax) dem Vorstand vorliegen. Er ist verpflichtet, ohne Ausnahme diese Ergänzungen in die Tagesordnung aufzunehmen und in der Mitgliederversammlung darüber beraten und entscheiden zu lassen.

§ 12 Vorstand †

1.
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.
 - b. Der Vorstand ist den von der Mitgliederversammlung geschlossenen Leitlinien verpflichtet.
 - c. Der Vorstand hat in allen pädagogischen und das Schulleben tangierenden Fragen die Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu berücksichtigen.
 - d. Der Vorstand versteht sich als dienendes Organ des die Schule tragenden freien Geisteslebens. Der Vorstand soll sich daher ernsthaft bemühen, seine Beschlüsse einstimmig zu fassen.
 - e. Einstellungen und Entlassungen von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitenden sowie Aufnahmen/Entlassungen von Schülerinnen und Schülern bedürfen vorab jeweils eines Vorschlags der Lehrerkonferenz.
2.
 - a. Der Vorstand soll aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern bestehen und darf maximal 7 Mitglieder haben. Der Vorstand ist jedoch auch dann handlungsfähig, wenn weniger als 5 Vorstandsmitglieder vorhanden sind, sofern mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Amt sind.
 - b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3.
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden - bis auf die 2 Vorstandsmitglieder, die von der Lehrerkonferenz entsandt werden - von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
 - c. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen.
 - d. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.
 - e. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft au-

tomatisch.

4.
 - a. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen, das gilt auch für die von der Lehrerkonferenz entsandten Vorstandsmitglieder; die Lehrerkonferenz kann in diesem Fall neue Vorstandsmitglieder entsenden.
 - b. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinsitz herauszugeben.
5.
 - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
 - b. Vorstandssitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief verpflichtend einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - c. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Video- oder Audio- (insbesondere als Telefon-) Konferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es muss mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnehmen.
 - d. Der Vorstand kann - auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), nach vorheriger Information und Beratung in der Lehrerkonferenz selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
10. Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12a Geschäftsführung [†]

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Lehrerkonferenz einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte und insbesondere die Organisation und Verwaltung des Schulbetriebs einstellen und ihn für die dafür nötigen Rechtsgeschäfte bevollmächtigen. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Das Nähere regelt der Geschäftsführervertrag.

§ 13 Lehrerkonferenz [†]

1. Der Lehrerkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer und Therapeutinnen und Therapeuten der Schule an. Sie kann jederzeit beratend sonstige Mitarbeitende sowie Erziehungsbeauftragte von Schülern hinzuziehen.
2. Die Lehrerkonferenz entsendet entsprechend §12 Ziffer 3.a) dieser Satzung 2 ihrer Mitglieder in den Vorstand. Die Lehrerkonferenz ist jederzeit berechtigt, die von ihr entsendeten Vorstandsmitglieder auszutauschen. Die Lehrerkonferenz soll entsprechend der Amtszeit der von

der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder (1 Jahr) in der Regel einmal jährlich über die Vorstandsentsendung beschließen. Solange keine andere Mitteilung an den Vorstand gemacht wird, bleibt es bei den von der Lehrerkonferenz entsandten Vorstandsmitgliedern.

3. Die Lehrerkonferenz ist das zentrale Selbstverwaltungsgremium der Schule im Sinne der Pädagogik und Sozialwissenschaft Rudolf Steiners. Sie entwickelt das pädagogische Konzept der Schule im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten jederzeit lebendig weiter. Fortbildungen, künstlerische Arbeit, gegenseitige Unterrichtshospitationen und anderes dienen diesem Ziel.
4. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über alle pädagogischen und das Schulleben tangierenden Fragen der Schule. Sie schlägt dem Vorstand die aufzunehmenden bzw. zu entlassenden Schülerinnen und Schüler sowie die zur Einstellung bzw. Entlassung anstehenden Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.
5. Die Lehrerkonferenz bestimmt ihre Arbeitsweise selbst und kann eigene Untergremien einrichten. Dazu kann insbesondere eine Schulleitungskonferenz gehören, die, beauftragt durch die Lehrerkonferenz, unter anderem über die Personalfragen nach Ziffer 4. berät und entscheidet.
6. Die Lehrerkonferenz versteht sich als Organ des die Schule tragenden freien Geisteslebens und versucht daher in aller Regel, einen einstimmigen Beschluss zu treffen. Ist dies trotz intensiven Bemühens nicht möglich, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 14 Arbeitskreise ↑

1. Die Arbeitskreise sind Teil der Selbstverwaltung der Schule. In ihnen arbeiten Erziehungsberechtigte sowie Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule zusammen mit dem Ziel, die Teilbereiche der Selbstverwaltung, die dem jeweiligen Arbeitskreis zugeordnet sind, zu beraten und zu gestalten.
2. Die Arbeitskreise bilden sich aus den Notwendigkeiten des Schullebens heraus. Sie werden vom Vorstand auf dafür notwendigen Vorschlag der Lehrerkonferenz eingesetzt bzw. ebenfalls vom Vorstand auf dafür notwendigen Vorschlag der Lehrerkonferenz aufgelöst.
3. Die Arbeitskreise orientieren sich an den Maßgaben der Mitgliederversammlung, der Lehrerkonferenz und des Vorstandes. Jeder Arbeitskreis bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

§ 15 Schulverhältnis ↑

1. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt durch eine Delegation des Lehrerkollegiums. Fragen der Schullaufbahn des einzelnen Kindes sollen einvernehmlich mit den Erziehungsberechtigten geregelt werden. Eine im Schulvertrag festgelegte Probezeit nach der Aufnahme dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird erst rechtskräftig, wenn das Feststellungsverfahren nach AO-SF abgeschlossen ist und die Untere Schulaufsichtsbehörde eine Förderschule mit einem passenden Förderschwerpunkt festgelegt hat.
2. Die Schulzeit erstreckt sich bis zum Ende des 12. Schuljahres. Sie kann im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen früher beendet oder auch verlängert werden.

§ 16 Kooperation durch gemeinsames Tagen ↑

1. Sollte sich in Erfüllung des Vereinszwecks eine langfristige Kooperation mit einem weiteren Verein ergeben, z.B. einem Förderverein als Vermieter von schulisch genutzten Flächen, so ist

es ins Ermessen der beteiligten Menschen gestellt, ob es sinnvoll ist, gemeinsame Besprechungen stattfinden zu lassen. Die jeweilige Handhabung begründet kein Gewohnheitsrecht.

2. Dasselbe gilt für ein eventuell gemeinsames Tagen verschiedener Vereinsorgane, z.B. Vorstand und Lehrerkonferenz: Der Wille aller Beteiligten ist zu respektieren und es wird kein Gewohnheitsrecht geben.

§ 17 Finanzverwaltung und Kassenprüfer ↑

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.
3.
 - a. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
 - b. Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 18 Vereinsordnungen ↑

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 19 Datenschutz ↑

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten) über die Mitglieder gespeichert und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
3.
 - a. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es

untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden sowohl des Mitglieds als auch der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- b. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 20 Auflösung ↑

1.
 - a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.
 - b. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 9 Ziff. 7.) vertreten sind.
 - c. Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - d. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 3 gilt entsprechend.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bekanntmachungsblatt für die Auflösung ist der Bundesanzeiger.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den *Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., Schloßstraße 9, 61209 Echzell*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

*

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Siegen am 12. Mai 2023